

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 19. Mai 1961	Nr. 28
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 61	Dritte Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	171
27. 4. 61	Preisverordnung Nr. 1949. — Preisbildung im Heißmangelgewerbe —	171
19. 4. 61	Anordnung über die Besteuerung der privaten Binnenfrachtschiffahrt mit Überlassungsvertrag	172
20. 4. 61	Anordnung Nr. 2 über den Allgemeinen Telegrafendienst. — Telegrafendienst —	172
20. 4. 61	Anordnung Nr. 3 über den Fernsprechdienst. — Fernsprechordnung —	172
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	173
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	173

Dritte Verordnung* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 20. April 1961

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 8. Februar 1951 über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß der nach dem 31. August 1950 eingetretenen Lohnerhöhungen (GBl. S. 78),
2. die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Behandlung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungsanleihe (GBl. S. 1079).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

St o p h

I. V.: S a n d i g

Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Erster Stellvertreter
des Ministers

Preisverordnung Nr. 1949. — Preisbildung im Heißmangelgewerbe —

Vom 27. April 1961

Zur Verbesserung und Erweiterung der Dienstleistungen für die Bevölkerung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Leistungen des Heißmangelgewerbes sind durch die Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke bis zum 30. Juni 1961 in Form von generellen oder speziellen Preisregelungen festzusetzen. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Preisregelungen an sind die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 162 vom 26. Juni 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Heißmangel-Handwerk — (GBl. S. 641) und ihre Durchführungsbestimmungen nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Preisverordnung Nr. 162 und ihre Durchführungsbestimmungen treten am 30. Juni 1931 außer Kraft.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1961

Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der Deutschen Demo-

kratischen Republik Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende

I. V.: S a n d i g

Erster Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

D r. F e l d m a n n

Leiter der Abteilung
Textil/Bekleidung/Leder

* Zweite Verordnung (GBl. II S. 142)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar — Februar — März 1961